

§ 2 NÖ SV Begriffsbestimmungen

NÖ SV - NÖ Sägeräteverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Sinne dieser Verordnung liegt eine staubabdriftmindernde Technik dann vor, wenn im Vergleich zu unmodifizierten Standardgeräten eine um mindestens 90 Prozent geringere Staubabdrift erreicht wird.

In Kraft seit 27.06.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at